Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 110/2026/37

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 7. August 2026

in der Beschwerdesache zwischen

C._____
Beschwerdeführerin

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt D._____

und

Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Hindelbank, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 14, 3324 Hindelbank

betreffend die Verfügung der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Hindelbank vom 16. Februar 2026 (eBau-Nummer A._____; Werbeträger)

I. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin reichte am 22. Mai 2025 (Posteingang) bei der Gemeinde Hindelbank ein Baugesuch ein für zwei F12-Werbeträger auf der Parzelle Hindelbank Grundbuchblatt Nr. F._____. Die Beschreibung des Bauvorhabens lautet wie folgt:

Neubau von 2 F12 Werbeträger, wandmontiert, einseitig, analog, unbeleuchtet, für den wechselnden Anschlag von Fremdreklamen. Werbung für Alkohol und Tabak ist ausgeschlossen.[1]

Die Werbeträger sollen an den seitlichen Stützmauern der Eisenbahnunterführung im Nordosten der Parzelle Nr. F._____ angebracht werden und sich an die Verkehrsteilnehmenden der E._____strasse bzw. der G._____strasse (die Strassenbezeichnung wechselt in der Mitte der Unterführung) richten. Bei der E._____strasse bzw. der G._____strasse handelt es sich um eine Kantonsstrasse. Ein Werbeträger ist an der südwestlichen Stützmauer geplant und richtet sich an die in Richtung Norden bzw. Dorf auswärts fahrenden Verkehrsteilnehmenden der E._____strasse. Ein weiterer Werbeträger ist an der nordöstlichen Stützmauer geplant und richtet sich an die Verkehrsteilnehmenden auf der G._____strasse, die in südlicher Richtung bzw. Richtung Dorfzentrum unterwegs sind.[2] Der vorliegend interessierende Bereich der Parzelle

[1] Pag. 33 der Vorakten
[2] Situationsplan vom 20. Mai 2025; Fotomontagen vom 17. Juni 2025

Nr. F._____ liegt in der Arbeitszone Bahnhof (A3). Gegen das Bauvorhaben gingen keine Einsprachen ein. Mit Bauentscheid vom 16. Februar 2026 erteilte die Gemeinde Hindelbank der Beschwerdeführerin den Bauabschlag.

2. Dagegen reichte die Beschwerdeführerin am 18. März 2026 Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein. Sie beantragt die Aufhebung des Bauabschlags vom 16. Februar 2026 und die Erteilung der Baubewilligung.

3. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet[3], holte die Vorakten ein, bat den Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin, die Anwaltsvollmacht nachzureichen und führte den Schriftenwechsel durch. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin reichte die Vollmacht am 26. März 2026 nach. Die Gemeinde beantragt mit Stellungnahme vom 20. April 2026 die Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 11. Juni 2026 erhielten die Parteien Gelegenheit, allfällige Schlussbemerkungen zum Verfahren einzureichen. Zugleich erhielt die Beschwerdeführerin Gelegenheit, ihre Kostennote einzureichen. Am 29. Juni 2026 reichte die Beschwerdeführerin ihre Kostennote ein.

4. Auf die Rechtsschriften und die Vorakten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Eintretensvoraussetzungen

Bauentscheide können nach Art. 40 BauG[4] innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der BVD angefochten werden. Die BVD ist somit für die Beurteilung der Beschwerde zuständig. Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde (Art. 40 Abs. 2 BauG). Die Beschwerdeführerin, deren Baugesuch abgewiesen wurde, ist durch den vorinstanzlichen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

2. Begründung des Bauabschlags

a) Die Beschwerdeführerin rügt zunächst, die Gemeinde habe den Bauabschlag widersprüchlich begründet.

b) Unter dem Titel «Sachverhalt» ist in E. 1.9 und 1.10 des angefochtenen Entscheids zusammengefasst festgehalten, das Bauvorhaben entspreche den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften gemäss Art. 2 BauG sowie Art. 20 und 21 GBR[5] nicht, weshalb die Baukommission den Bauabschlag beschlossen habe. Gemäss Dispositiv-Ziff. 4.1 des angefochtenen Entscheids wird der Bauabschlag erteilt. Demgegenüber lautet E. 3.3 des angefochtenen Entscheids unter dem Titel «Materielles» wie folgt (Hervorhebungen durch die BVD):

---

[3] Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191)
[4] Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
[5] Baureglement der Gemeinde Hindelbank vom 5. April 2022, genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 18. November 2022

Die ausführliche Prüfung der Baugesuchsakten hat ergeben, **dass das Bauvorhaben den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften** sowie den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften, unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Nebenbestimmungen, **entspricht**, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet und keine Hindernisse der Planung im Sinne von Art. 36 und 62 BauG entgegenstehen.

Wie die Beschwerdeführerin zutreffend vorbringt, widerspricht E. 3.3 des angefochtenen Entscheids zwar den E. 1.9 und 1.10. Dies ist jedoch offensichtlich darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde den Textbaustein in E. 3.3 des angefochtenen Entscheids nicht angepasst hat. Aus den E. 1.9 und 1.10 sowie dem Dispositiv des angefochtenen Entscheids geht unmissverständlich hervor, dass das Bauvorhaben nach Auffassung der Gemeinde den Art. 2 BauG sowie Art. 20 und 21 GBR nicht entspricht und deshalb der Bauabschlag erteilt wurde. In ihrer Beschwerdeantwort vom 20. April 2026 bestätigt die Gemeinde denn auch, dass sie den Textbaustein in E. 3.3 fälschlicherweise nicht angepasst hat. Weil zudem nur das Dispositiv rechtswirksam wird und grundsätzlich auch nur dieser Teil der Verfügung angefochten werden kann,[6] vermag die Beschwerdeführerin aus ihrem Vorbringen insgesamt nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

3. Ästhetik / Ortsbild- und Landschaftsschutz

a) Das Bauvorhaben umfasst zwei Werbeträger. Ein Werbeträger ist an der südwestlichen Stützmauer der Eisenbahnunterführung im Nordosten der Parzelle Nr. F._____ geplant und richtet sich an die in Richtung Norden bzw. Dorf auswärts fahrenden Verkehrsteilnehmenden der E._____strasse. Ein weiterer Werbeträger ist an der nordöstlichen Stützmauer geplant und richtet sich an die Verkehrsteilnehmenden auf der G._____strasse, die in südlicher Richtung bzw. Richtung Dorfzentrum unterwegs sind.[7] Beide Werbeträger sollen unmittelbar an der jeweiligen Stützmauer montiert werden (wandmontiert).[8] Die Unterkante beider Werbeträger befindet sich auf einer Höhe von 67 cm, die Oberkante auf einer solchen von 1.972 m. Die Werbeflächen sind je 1.302 m hoch und 2.845 m breit (Format F12). Die Werbeflächen sind je umgeben von einem 4 cm breiten und 55 mm tiefen, anthrazitfarbenen Rahmen.[9] Die beiden Werbeträger sollen nicht beleuchtet werden. Es ist umstritten, ob die Werbeträger in ästhetischer Hinsicht bewilligungsfähig sind.

b) Die Gemeinde erwog in E. 1.3 des angefochtenen Entscheids, in Hindelbank gebe es bereits mehrere Standorte mit Werbeträgern. Die Häufigkeit von Reklamen im Dorf sei unerwünscht. In E. 1.8 des angefochtenen Entscheids zitierte die Gemeinde zunächst Art. 20 GBR (Gestaltungsgrundsatz) und Art. 21 GBR (Beurteilungskriterien). Anschliessend erwog die Gemeinde, die Standorte der bestehenden Reklamen in Hindelbank befänden sich grösstenteils in den Bereichen des Bahnhofes im Perimeter der Arbeitszone Bahnhof (A3) und seien freistehend. Diese Standorte seien von der Gemeinde unterstützt worden. Die geplanten Werbeträger an den seitlichen Stützmauern des Eisenbahnviaduktes, der Strassenunterführung als Dorfeingang, würden störend wirken. Die Werbeträger würden prominent in Erscheinung treten und sich negativ auf das Erscheinungsbild der Flügelmauern des Viaduktes auswirken. Somit beeinträchtigten sie das Ortsbild. Die Werbeträger entsprächen Art. 20 und 21 GBR nicht.

In ihrer Beschwerdeantwort vom 20. April 2026 ergänzt die Gemeinde, Art. 25 GBR (Reklamen) weise auf die Gestaltungsgrundsätze und Beurteilungskriterien gemäss Art. 20 und 21 GBR hin

---

[6] Vgl. Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 52 N. 10
[7] Situationsplan vom 20. Mai 2025; Fotomontagen vom 17. Juni 2025
[8] Situationsplan vom 20. Mai 2025; Fotomontagen vom 17. Juni 2025
[9] Vgl. die technischen Daten und die technische Zeichnung vom 20. Mai 2025

(keine Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Reklamen aufgrund ihrer Grösse, Gestaltung, Farbgebung oder Beleuchtung). Der Standort weise besondere Qualität auf. Die Flügelmauern würden durch ihre dunkle Farbgebung ruhig und als unberührtes Bauwerk wirken. Durch das Anbringen der Werbeträger werde dieses Erscheinungsbild gestört. Zwar würden die Seitenwände regelmässig durch Vandalen verunstaltet. Die Verunreinigungen könnten jedoch entfernt werden. Demgegenüber wäre die Beeinträchtigung aufgrund der Werbeträger dauerhaft.

c) Die Beschwerdeführerin ist demgegenüber der Ansicht, das Bauvorhaben führe zu keiner erheblichen Störung bzw. zu keiner Beeinträchtigung des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes. Die Art. 20 und 21 GBR würden allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Beurteilungskriterien beinhalten. Diese Bestimmungen seien für Reklameanlagen, die kaum Gestaltungsmöglichkeiten böten, nicht massgebend. Relevant sei vielmehr Art. 25 GBR, der spezielle Vorgaben für Reklamen enthalte. Art. 25 GBR sei vorliegend erfüllt. Der Reklamestandort befinde sich an der Hauptverkehrsachse von Hindelbank. Der Projektstandort liege nicht in der Kernzone, sondern in der Arbeitszone Bahnhof (A3). Diese Zone sei auch nach Auffassung der Gemeinde für Fremdreklamen geeignet. Der Standort weise keine besonderen Qualitäten auf. Das Ortsbild im Bereich der Unterführung sei geprägt durch die Strassen- und Bahninfrastrukturanlagen sowie die Innen- und Flügelmauern der Unterführung. Diese Mauern seien in ästhetischer Hinsicht keineswegs wertvoll oder geschützt. Sie seien regelmässig durch Malereien verunstaltet. Von einer drohenden Beeinträchtigung des Ortsbildes durch die beiden Werbeträger könne keine Rede sein. Die analogen, unbeleuchteten Werbeträger verursachten keine störenden Licht- oder anderen Immissionen. Weiter bestehe im Dorf auch keine übermässige Häufigkeit von Reklamen. In Hindelbank seien relativ wenige Werbeflächen vorhanden. Schliesslich sei es mit Blick auf das Orts- und Strassenbild auch nicht relevant, ob die Werbeträger freistehend (z.B. vor einer Mauer oder einer Fassade) installiert oder wandmontiert würden. Dieses Kriterium werde im GBR nicht erwähnt, weshalb es unzulässig sei, den Bauabschlag wegen der an der Wand vorgesehenen Montierung zu erteilen.

d) Bauten, Anlagen, Reklamen, Anschriften und Bemalungen dürfen Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen (Art. 9 Abs. 1 BauG). Diese Vorschrift stellt die «ästhetische Generalklausel» im Sinne eines allgemeinen Beeinträchtigungsverbots dar. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn ein Bauvorhaben einen Gegensatz zur bestehenden Überbauung schafft, der erheblich stört. Schutzobjekt des allgemeinen Landschaftsschutzes gemäss Art. 9 Abs. 1 BauG ist der Aussenraum, soweit er von allgemein begangenen Standorten aus für die Betrachterin oder den Betrachter als Einheit erfassbar ist und als solche wirkt.[10]

Die Gemeinden dürfen eigene Ästhetikvorschriften erlassen, die über die kantonalen Vorschriften hinausgehen können. Derartige Vorschriften müssen, um selbständige Bedeutung zu erlangen, konkreter gefasst sein als die Anordnungen des kantonalen Rechts, sie dürfen Letztere nicht bloss allgemein anders formulieren.[11] Das GBR enthält insbesondere folgende Bestimmungen zur Gestaltung:

Art. 20 Gestaltungsgrundsatz
Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Art. 21 Beurteilungskriterien
Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:
- die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,

[10] Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 9-10 N. 13 und 14; VGE 2025/18 vom 16. Juni 2026 E. 3
[11] Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 9-10 N. 4; BVR 2009 S. 328 E. 5.2 mit Hinweisen

- die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung,
- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung,
- die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
- die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.

[…]

Art. 25 Reklamen
1 Reklamen sind an den Hauptverkehrsachsen zu konzentrieren. Sie sind nicht gestattet, wenn sie durch ihre Grösse, Gestaltung, Farbgebung oder Beleuchtung das Ortsbild beeinträchtigen. Fremdreklamen sind in der Kernzone nicht zugelassen.
2 Skybeamer und Laserscheinwerfer sind verboten. Leuchtreklamen sind gegen oben abzuschirmen.

Art. 20 und 21 GBR verlangen eine «gute Gesamtwirkung» von Bauten und Anlagen. Demgegenüber setzt Art. 25 Abs. 1 GBR für Reklamen lediglich voraus, dass diese «durch ihre Grösse, Gestaltung, Farbgebung oder Beleuchtung das Ortsbild nicht beeinträchtigen». Auch die Gemeinde räumt in ihrer Beschwerdeantwort vom 20. April 2026 zumindest sinngemäss ein, dass für Reklamen lediglich ein Beeinträchtigungsverbot gilt. Insofern geht Art. 25 Abs. 1 GBR nicht über Art. 9 Abs. 1 BauG hinaus und es kann hinsichtlich des Beeinträchtigungsverbotes auf die Lehre und Rechtsprechung zu Art. 9 Abs. 1 BauG zurückgegriffen werden. Art. 25 Abs. 1 GBR geht nur insofern über Art. 9 Abs. 1 BauG hinaus, als dass Reklamen nur an den Hauptverkehrsachsen zugelassen werden und in der Kernzone ein Verbot für Fremdreklamen statuiert wird.

e) Im Bereich der Eisenbahnunterführung sind bis anhin keine Reklamen vorhanden. Die Stützmauern der Eisenbahnunterführung weisen, wie die Gemeinde zutreffend vorbringt, zwar eine dunkle Farbgebung auf. Es ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern sie als «unberührtes Bauwerk» wirken und zu einer erhöhten Qualität des Orts- und Strassenbildes im Bereich der Eisenbahnunterführung beitragen sollten. Die Stützmauern der Eisenbahnunterführung sind, wie dies auch auf zahlreiche andere Stützmauern zutrifft, äusserst gewöhnlich materialisiert und gestaltet. Sie bestehen aus einer schlichten grauen, entlang der Eisenbahnböschung abfallenden Mauer. Die Stützmauern weisen damit keine besonderen gestalterischen Qualitäten auf. Das gilt im Übrigen auch für das Ortsbild- und den Strassenraum im Bereich der Eisenbahnunterführung. Die Eisenbahnunterführung selbst ist ein gewöhnliches, einfach gestaltetes Betonbauwerk mit einem Stützpfeiler, der sich in der Mitte der Fahrbahn der Kantonsstrasse befindet. Oberhalb der Eisenbahnunterführung befinden sich Fahrleitungsmasten. Der Strassenraum ist zudem geprägt von der Fahrbahn der Kantonsstrasse mit ihren Markierungen (Sicherheitslinien etc.) und den Trottoirs links und rechts davon. Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich einige Kandelaber. Angrenzend an die Trottoirs befindet sich östlich und westlich der Kantonsstrasse je ein Grünstreifen. Es handelt sich jedoch um eine gewöhnliche Rasenfläche. Insgesamt ist das Orts- und Strassenbild im Bereich der Eisenbahnunterführung geprägt von der Bahn- und Strasseninfrastruktur und deshalb als durchschnittlich einzustufen.[12]

f) Wie bereits erwähnt, sollen die beiden Werbeträger an den seitlichen Stützmauern der Eisenbahnunterführung im Nordosten der Parzelle Nr. F._____ angebracht werden. Die Werbeträger bestehen aus einem Blech und zwei anthrazitfarbenen Winkelprofilen mit Schattenfuge.[13] Die Gestaltung der Werbeträger ist schlicht und unauffällig. Ihr anthrazitfarbener Rahmen fällt auf

[12] Vgl. zum Ganzen die Fotomontagen vom 17. Juni 2025
[13] Vgl. die technischen Daten und die technische Zeichnung vom 20. Mai 2025

den dunkel materialisierten Stützmauern der Eisenbahnunterführung nicht speziell auf und vermag keinen störenden Gegensatz dazu zu bilden. Die Werbeträger an sich sind unauffällig gestaltet. Der Reklamestandort ist nicht zu beanstanden. Aufgrund der anthrazitfarbenen Winkelprofile mit Schattenfuge treten die an der Stützmauer montierten Werbeträger nicht prominent in Erscheinung und wirken sich auch nicht negativ auf das Erscheinungsbild der Flügelmauern des Viaduktes aus. Durch ihre Montage an der Wand integrieren sich die Werbeträger in die vorhandene Umgebung und schaffen keinen Gegensatz, der das Ortsbild bzw. den Strassenraum erheblich stören würde. Dass die Werbefläche aufgrund der wechselnden Fremdreklame auffallen wird, liegt in der Natur der Sache und genügt nicht, um von einer Beeinträchtigung des Ortsbildes auszugehen. Zweck von Reklamen ist es gerade, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Die Grösse der Werbeflächen entspricht mit je einer Höhe von 1.302 m und einer Breite von 2.845 m dem gängigen Format F12. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Grösse der Werbeträger bzw. der Werbeflächen zu einer Beeinträchtigung des Orts- und Strassenbildes führen sollte. Wie die Fotomontagen vom 17. Juni 2026 zeigen, nehmen die Werbeträger lediglich einen kleinen Teil der seitlichen Stützmauern der Eisenbahnunterführung in Anspruch und wirken im Vergleich zum gesamten Bauwerk, das sich über die Kantonsstrasse erstreckt, nicht störend oder beeinträchtigend. Daran ändert auch nichts, wenn die Gemeinde im angefochtenen Entscheid allgemein darauf hinweist, die Häufigkeit von Reklamen sei unerwünscht. Für die ästhetische Beurteilung relevant sind die konkreten Gegebenheiten im Bereich des Bauvorhabens. Die im Bereich des Bahnhofs bereits bestehenden freistehenden Reklamen befinden sich in einer Entfernung von ca. 200 m Luftlinie zu den hier strittigen Werbeträgern.[14] Aufgrund des Verlaufs der Kantonsstrasse (Kurve) und der Topografie sind die Reklamen im Bereich des Bahnhofs vom Standort des Bauvorhabens aus nicht zu sehen. Soweit die Gemeinde sich an einer Häufung von Reklamen innerhalb des Gemeindegebietes stört, hat sie die Möglichkeit, mittels eines Reklamenreglements Standorte für Fremdreklamen festzulegen und insofern die Anzahl Reklamen zu begrenzen. Im Übrigen vermag die Gemeinde auch aus dem von ihr in ihrer Beschwerdeantwort vom 20. April 2026 zitierten BGE 99 Ia 42 nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. In BGE 99 Ia 42 hatte das Bundesgericht eine 25 m x 4 m grosse Reklametafel auf dem Flachdach eines Fabrikgebäudes in der Industriezone von Aadorf (Kanton Thurgau) zu beurteilen. Dieser Fall ist mit den vorliegend umstrittenen Werbeträgern im Format F12, die an einer bestehenden Stützmauer angebracht werden sollen, nicht vergleichbar. Nach dem Gesagten wird das Orts- und Strassenbild durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

g) Wie soeben aufgezeigt, beeinträchtigen die Werbeträger das Ortsbild nicht. Zudem befinden sich die Werbeträger an der Kantonsstrasse und damit an einer der Hauptverkehrsachsen der Gemeinde Hindelbank. Die Werbeträger sind für Fremdreklamen bestimmt, was jedoch nur in der Kernzone verboten ist. In der Arbeitszone sind Fremdreklamen zulässig. Weiter sind die Werbeträger unbeleuchtet. Sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 25 Abs. 1 und 2 GBR sind damit erfüllt. Die Werbeträger erweisen sich in ästhetischer Hinsicht als bewilligungsfähig.

4. Baubewilligung

a) Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entsprechen, die öffentliche Ordnung nicht gefährden und wenn ihnen keine Hindernisse der Planung im Sinne der Art. 36 und 62 BauG entgegenstehen (Art. 2 Abs. 1 BauG).

Baubewilligungen können mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden (Art. 29 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 3 BauG). Auflagen sind Pflichten, die mit einer Baubewilligung verbunden sind. Die

[14] Vgl. die Beschwerdebeilage 4 sowie pag. 19 f. der Vorakten

Nichterfüllung einer Auflage berührt die Geltung der Baubewilligung nicht, kann aber baupolizeiliche Massnahmen – insbesondere die Ersatzvornahme – und eine Bestrafung nach sich ziehen.[15] Ein Gesuch für ein Bauvorhaben, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist grundsätzlich unbefristet, bedingungslos und unbelastet zu bewilligen (Art. 2 BauG). Die Ausübung der Bewilligung unterliegt lediglich den Beschränkungen, die von Gesetzes wegen allgemein für solche Bewilligungen gelten. Auflagen zu einer Baubewilligung kommen deshalb nur bei Bauvorhaben in Betracht, die je nach ihrer Gestaltung oder Einrichtung oder je nach der Art der Nutzung oder Betriebsführung gesetzeskonform oder gesetzwidrig sein können. Bedingungen und Auflagen sind in solchen Fällen das Mittel dazu, die gesetzwidrigen Auswirkungen zu verhindern. Insoweit sind sie gegenüber der Alternative des Bauabschlags das mildere Mittel.[16] Auflagen müssen in einem engen sachlichen Zusammenhang zur erteilten Bau- oder Ausnahmebewilligung stehen und verhältnismässig sein. Verhältnismässig ist eine Nebenbestimmung nur dann, wenn sie zum Erreichen des angestrebten Ziels erforderlich, geeignet und für den Bauherrn zumutbar ist.

b) Die Arbeitszonen sind für Gewerbe, Industrie, Verkauf bis 1000 m^2 Geschossfläche und Wohnungen für betriebsnotwendig an den Standort gebundenes Personal bestimmt (vgl. Art. 5 Abs. 1 GBR). Das Bauvorhaben ist ohne Weiteres zonenkonform.

c) Gemäss Art. 6 Abs. 1 SVG[17] sind im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten. Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden (Art. 95 Abs. 1 SSV[18]). In Art. 96 ff. SSV wird konkretisiert, wann Strassenreklamen unzulässig sind. Stets untersagt sind Strassenreklamen, wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen, das heisst insbesondere eine lichte Breite von 0.5 m seitlich zum Fahrbahnrand nicht freihalten (vgl. Art. 96 Abs. 2 Bst. a SSV und Art. 83 Abs. 1 und 3 SG[19]). Dasselbe gilt auch für Strassenreklamen auf der Fahrbahn (ausgenommen in Fussgängerzonen), in Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs und wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten (Art. 96 Abs. 2 Bst. b bis d SSV). In den Fällen nach Art. 96 Abs. 2 SSV kommt eine Bewilligung nicht in Frage und es braucht keine Abklärung im Einzelfall, ob die Verkehrssicherheit gefährdet sein könnte.[20] Ebenso untersagt sind Strassenreklamen bei Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe (Art. 97 Abs. 1 SSV). In den Fällen gemäss Art. 96 Abs. 1 SSV ist einzelfallweise zu prüfen, ob die Strassenreklame die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte. Namentlich sind Strassenreklamen untersagt, wenn sie das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten (Art. 96 Abs. 1 Bst. a SSV), die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden (Art. 96 Abs. 1 Bst. b SSV), mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können (Art. 96 Abs. 1 Bst. c SSV) oder die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen (Art. 96 Abs. 1 Bst. d SSV). Zur Beurteilung der Verkehrssicherheit hat das Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA) in seiner Arbeitshilfe «Reklamen im Strassenraum» eine Checkliste entwickelt.[21] Unter Ziff. 5.2 der Checkliste

[15] Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 29 N. 1
[16] Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 38-39 N. 15a
[17] Strassenverkehrsgesetz des Bundes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)
[18] Signalisationsverordnung des Bundesrats vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)
[19] Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
[20] Arbeitshilfe «Reklamen im Strassenraum» des Tiefbauamts des Kantons Bern (TBA) vom 1. Mai 2022 (nachfolgend Arbeitshilfe TBA), Ziff. 8.1.2, abrufbar unter www.bvd.be.ch (Rubriken Themen > Strassen > Signalisation, Wegweisung & Markierung)
[21] Arbeitshilfe «Reklamen im Strassenraum» des TBA vom 1. Mai 2022, a.a.O., Ziff. 8.1.5 und Anhang 3

nennt das TBA mögliche Kriterien für die Prüfung, ob die Verkehrssicherheit durch Ablenkung im Einzelfall gefährdet ist (vgl. Art. 6 SVG).

Das TBA, Strasseninspektorat Burgdorf, erachtet die Werbeträger in seinem Fachbericht Strassenbaupolizei Reklame vom 5. August 2025 nicht als verkehrsgefährdend und stimmte einer Bewilligung unter Auflagen zu.[22]

Die Beurteilung des TBA ist nachvollziehbar. Da die Werbeträger am Stützbauwerk ausserhalb der Unterführung angebracht werden sollen, liegt kein Anwendungsfall von Art. 96 Abs. 2 Bst. c SSV vor.[23] Die Werbeträger sollen quer zur Fahrbahn der E._____strasse bzw. der G._____strasse (Kantonsstrasse) ausgerichtet werden. Sie befinden sich für die jeweils angesprochenen Verkehrsteilnehmenden auf der gegenüberliegenden Strassenseite. Die Werbeträger halten die lichte Breite von 0.5 m seitlich zur Fahrbahn ein (vgl. Art. 96 Abs. 2 Bst. a SSV und Art. 83 Abs. 3 SG).[24] Die Kantonsstrasse ist im Bereich der geplanten Werbeträger breit und verläuft übersichtlich. Die beiden Fahrspuren sind durch einen mit durchgezogenen Sicherheitslinien markierten Mittelstreifen getrennt. Beide Fahrspuren weisen einen gelb gestrichelten Velostreifen auf. Beidseits der Fahrbahn der Kantonsstrasse verläuft ein Trottoir. Ca. 35 m[25] westlich des Werbeträgers an der nordöstlichen Stützmauer mündet der H._____weg auf die G._____strasse. Zudem verläuft die G._____strasse in diesem Bereich in einer leichten Kurve. Der Werbeträger liegt auf der Kurveninnenseite auf der gegenüberliegenden Seite der Einmündung des Holzmühlewegs. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Verkehrssicherheit durch den Werbeträger in diesem Bereich beeinträchtigt wird. Der Werbeträger in der Kurveninnenseite liegt zum einen in der gleichen Richtung, wie die Verkehrsteilnehmenden ohnehin lenken müssen, um die Kurve zu fahren. Zudem sind die vom Holzmühleweg einbiegenden Verkehrsteilnehmenden nicht vortrittsberechtigt.[26] Ca. 40 m[27] südlich des Werbeträgers an der südwestlichen Stützmauer befindet sich ein Fussgängerstreifen mit einer Mittelinsel.[28] Die E._____strasse verläuft zwischen dem Fussgängerstreifen und der Eisenbahnunterführung gerade und übersichtlich. Soweit die in Richtung Norden fahrenden Verkehrsteilnehmenden vor dem Fussgängerstreifen anhalten müssen, befindet sich der Werbeträger damit noch in einer relativ grossen Distanz. Es ist deshalb nicht zu erwarten, dass der Werbeträger zu einer verkehrssicherheitsrelevanten Ablenkung führt. Insgesamt wird das Erkennen von anderen Verkehrsteilnehmenden durch die Reklame nicht erschwert (vgl. Art. 96 Abs. 1 Bst. a SSV). Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Verkehrssicherheit aus anderen Gründen beeinträchtigt sein könnte (vgl. Art. 96 Abs. 1 Bst. b-d SSV). Insgesamt ist vorliegend somit nicht von einer Gefährdung der Verkehrssicherheit auszugehen.

d) Die Bauparzelle befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u. Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen keine Anlagen erstellt werden, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen; nicht zulässig ist insbesondere das Erstellen von Lagerbehältern mit mehr als 250 000 l Nutzvolumen und mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (vgl. Ziff. 211 Abs. 1 Anhang 4 GSchV[29]). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Bauvorhaben eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen sollte. Es handelt sich lediglich um zwei unbeleuchtete Werbeträger für Plakate des Formats F12. Das Bauvorhaben erweist sich in dieser Hinsicht als bewilligungsfähig.

---

[22] Pag. 10 ff. der Vorakten
[23] Vgl. die Fotomontagen vom 17. Juni 2025
[24] Vgl. den Situationsplan vom 20. Mai 2025
[25] Gemessen im Geoportal des Kantons Bern
[26] Vgl. das Orthofoto im Geoportal des Kantons Bern
[27] Gemessen im Geoportal des Kantons Bern
[28] Vgl. das Orthofoto im Geoportal des Kantons Bern; Situationsplan vom 20. Mai 2025; Fotomontagen vom 17. Juni 2025
[29] Gewässerschutzverordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)

e) Art. 18m Abs. 1 EBG[30] regelt die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Eisenbahnbetrieb dienen (Nebenanlagen). Eine solche Nebenanlage darf nur mit Zustimmung des Eisenbahnunternehmens bewilligt werden, wenn sie Bahngrundstücke beansprucht oder an solche angrenzt (Art. 18m Abs. 1 Bst. a EBG) oder die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnte (Art. 18m Abs. 1 Bst. b EBG). Die Bauparzelle befindet sich im Grundeigentum der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB). Das Bauvorhaben beansprucht somit ein Bahngrundstück. Bei den geplanten Werbeträgern handelt es sich um eine Nebenanlage im Sinne von Art. 18m EBG. Die SBB AG hat am 8. April 2025 die erforderliche eisenbahnrechtliche Zustimmung gemäss Art. 18m EBG unter Auflagen und Bedingungen erteilt.[31] Das Bauvorhaben erweist sich somit auch in eisenbahnrechtlicher Hinsicht als bewilligungsfähig.

f) Die Bauparzelle befindet sich in einem Konsultationsbereich von Eisenbahnanlagen, welche der StFV[32] unterstehen. Die StFV soll die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen schützen (Art. 1 Abs. 1 StFV). Sie gilt unter anderem für Eisenbahnanlagen nach Anhang 1.2a (Art. 1 Abs. 2 Bst. c StFV). Die Kantone berücksichtigen die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten (Art. 11a Abs. 1 StFV). Gemäss Art. 11a Abs. 2 StFV ist bei Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen der angrenzende Bereich zu bezeichnen, in dem die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann (sog. Konsultationsbereich). Die Vorschriften der StFV sind im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen (vgl. Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c EV StFV[33]). Das vorliegende Bauvorhaben führt zu keiner erheblichen Erhöhung des Risikos im Sinne von Art. 11a Abs. 2 StFV. Es beinhaltet keine neue empfindliche Einrichtung oder Erweiterung einer bestehenden empfindlichen Einrichtung. Es werden kein neuer Wohnraum oder neue Arbeitsplätze geschaffen. Auch wenn die Werbeflächen gelegentlich von Mitarbeitenden der Beschwerdeführerin ausgewechselt werden, dürfte es sich nicht um einen Arbeitsplatz im Sinne der StFV handeln. Ebenso wenig wird in anderweitiger Art der dauernde Aufenthalt von Menschen ermöglicht.[34] Nach dem Gesagten erweist sich das Bauvorhaben im Hinblick auf die StFV als unproblematisch.

g) Auch im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass das Bauvorhaben den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften widersprechen oder die öffentliche Ordnung gefährden würde. Nach dem Gesagten kann das Bauvorhaben mit den Bedingungen und Auflagen gemäss dem Fachbericht Strassenbaupolizei Reklame vom 5. August 2025 und der eisenbahnrechtlichen Zustimmung gemäss Art. 18m EBG der SBB AG vom 8. April 2025 bewilligt werden. Damit erweist sich die Beschwerde als begründet, der angefochtene Entscheid ist aufzuheben.

h) Die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person gibt der Gemeindebaupolizeibehörde unter Verwendung des kantonalen Übermittlungssystems vor Beginn und nach Vollendung der Bauarbeiten Erklärungen über die Einhaltung der Baubewilligung und der darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen ab (Art. 47a Abs. 1 BewD[35]). In diesem Zusammenhang wird auf die Strafbestimmungen von Art. 50 Abs. 2 BauG hingewiesen.

---

[30] Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
[31] Pag. 41 der Vorakten
[32] Verordnung des Bundesrats über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)
[33] Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV; BSG 820.131)
[34] Vgl. zum Ganzen das Merkblatt «Bauen in Konsultationsbereichen» des Kantonalen Laboratoriums Bern vom 18. Dezember 2023 (abrufbar unter www.weu.be.ch [Rubriken Themen > Umwelt & Klima > Umweltsicherheit])
[35] Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1)

5. Kosten

a) Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren bestehen aus einer Pauschalgebühr. Diese wird vorliegend bestimmt auf CHF 1200.– (Art. 103 Abs. 2 VRPG[36] i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV[37]). Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebietet eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens obsiegt die Beschwerdeführerin vollumfänglich. Sie hat keine Verfahrenskosten zu tragen. Der Gemeinde Hindelbank können keine Verfahrenskosten auferlegt werden, da sie nicht in ihren Vermögensinteressen betroffen ist (vgl. Art. 108 Abs. 2 VRPG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt deshalb der Kanton.

b) Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Wenn wie vorliegend keine kostenpflichtige Gegenpartei im Verfahren ist, hat die Vorinstanz, deren Erkenntnis im Beschwerdeverfahren aufgehoben oder abgeändert wird, der obsiegenden Partei deren Parteiaufwand zu entschädigen.[38]

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht mit Kostennote vom 29. Juni 2026 Parteikosten von CHF 4918.55 geltend (Honorar CHF 4500.00, Auslagen CHF 50.00, Mehrwertsteuer CHF 368.55). Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand (Art. 104 Abs. 1 VRPG). Die Kostennote des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin gibt zu mehreren Bemerkungen Anlass.

Nach Art. 11 Abs. 1 PKV[39] beträgt das Honorar in verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren CHF 400.00 bis CHF 11 800.00 pro Instanz. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand sowie der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG[40]). Im vorliegenden Fall ist der gebotene Zeitaufwand als unterdurchschnittlich zu werten, da nur ein Schriftenwechsel stattfand und kein Beweisverfahren durchgeführt wurde. Angesichts der Baukosten gemäss Baugesuch von rund CHF 2000.00[41] und den umstrittenen Rechtsfragen sind auch die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses insgesamt als unterdurchschnittlich einzustufen. Daher erscheint ein Honorar von CHF 3800.00 als angemessen.

Weiter ist die Beschwerdeführerin mehrwertsteuerpflichtig[42] und kann somit die von ihrem Rechtsvertreter auf sie überwälzte Mehrwertsteuer in ihrer eigenen Mehrwertsteuerabrechnung als Vorsteuer abziehen. Ihr fällt daher betreffend Mehrwertsteuer kein Aufwand an und eine Abgeltung der Mehrwertsteuer käme einer mit Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG unvereinbaren Überentschädigung gleich. Die in der Kostennote des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin aufgeführte Mehrwertsteuer ist daher bei der Bestimmung des Parteikostenersatzes nicht zu berücksichtigen.[43]

---

[36] Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
[37] Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)
[38] Ruth Herzog, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 108 N. 36 mit Hinweis auf die Rechtsprechung
[39] Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811)
[40] Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11)
[41] Pag. 34 der Vorakten
[42] Siehe Unternehmens-Identifikationsnummer-Register, abrufbar unter www.uid.admin.ch
[43] BVR 2015 S. 541 E. 8.2, 2014 S. 484 E. 6

Nach dem Gesagten belaufen sich die ersatzfähigen Parteikosten der Beschwerdeführerin auf CHF 3850.00 (Honorar CHF 3800.00, Auslagen CHF 50.00). Die Gemeinde Hindelbank hat somit der Beschwerdeführerin Parteikosten von CHF 3850.00 zu ersetzen.

c) Die Kosten des erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahrens in der Höhe von CHF 2120.00 (vgl. Dispositiv-Ziff. 4.4.1 des angefochtenen Entscheids) trägt die Beschwerdeführerin als Gesuchstellerin (vgl. Art. 52 Abs. 1 BewD).

III. Entscheid

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Bauabschlag der Gemeinde Hindelbank vom 16. Februar 2026 wird aufgehoben. Das Baugesuch vom 22. Mai 2025 wird bewilligt. Massgebend sind die folgenden Pläne und Unterlagen mit Eingangsstempel vom 22. Mai 2025:

   - Situationsplan vom 20. Mai 2025
   - Fotomontagen vom 17. Juni 2025
   - Technische Daten und technische Zeichnung vom 20. Mai 2025

   Die Bedingungen und Auflagen der folgenden Amts- und Fachberichte gelten als integrierender Bestandteil der Baubewilligung:

   - Fachbericht Strassenbaupolizei Reklame des TBA, Strasseninspektorat Burgdorf, vom 5. August 2025
   - Eisenbahnrechtliche Zustimmung gemäss Art. 18m EBG der SBB AG vom 8. April 2025

2. Die Kosten des erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahrens von CHF 2120.00 werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Für das Inkasso dieser Kosten ist die Gemeinde Hindelbank zuständig.

3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Die Gemeinde Hindelbank hat der Beschwerdeführerin Parteikosten im Betrag von CHF 3850.00 (exkl. Mehrwertsteuer) zu ersetzen.

IV. Eröffnung

- Herrn Rechtsanwalt D._____, eingeschrieben
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Hindelbank, Gemeindeverwaltung, eingeschrieben
- TBA OIK IV, Strasseninspektorat Burgdorf, zur Kenntnis, per E-Mail
- SBB AG, Immobilien – Grundstücksmanagement, zur Kenntnis, per E-Mail
- Bundesamt für Verkehr (BAV), zur Kenntnis, per E-Mail

Bau- und Verkehrsdirektion

Die Direktorin

Evi Allemann
Regierungsrätin

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in drei Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.